

1360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1262 der Beilagen): Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, ausgearbeitet gemäß Resolution Nr. 22-8 des Gouverneursrats

Auf der Jahresversammlung des Internationalen Währungsfonds wurden die Exekutivdirektoren dieser Institution beauftragt, den Vertragstext für ein System von Sonderziehungsrechten sowie für gewisse notwendig gewordene Änderungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zu entwerfen. Dem im Frühjahr 1968 vorgelegten Entwurf dieses Textes stimmte der Gouverneursrat am 31. Mai 1968 zu. Auch der Präsident der Oesterreichischen Nationalbank in seiner Eigenschaft als österreichischer Gouverneur des Internationalen Währungsfonds gab ein positives Votum ab.

In der Neufassung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds werden mehrere der bisherigen zwanzig Artikel sowie der Anhang B geändert oder ergänzt; die rechtliche Grundlage für das System der Sonderziehungsrechte stellen der geänderte Einführungsartikel zusammen mit zwölf neuen Artikeln (Art. XXI bis Art. XXXII) und den Anhängen F bis I dar, die dem Abkommen hinzugefügt werden.

Der vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds gefaßte Änderungsbeschuß hat einen auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag zum Gegenstand, der der parlamentarischen Behandlung im Verfahren nach Art. 50 B.-VG. und der Ratifizierung durch den Herrn Bundespräsidenten bedarf. Die Annahme der Novellierung des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds durch Österreich kann daher erst nach Befassung des Nationalrates und nach der Ratifizierung erfolgen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage, die eine Reihe von ver-

fassungsändernden Bestimmungen enthält, erstmals am 19. Juni 1969 in Verhandlung genommen. Es wurde zur gründlichen Vorberatung ein Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Androsch, Lanc, Machunze, Dr. Mussil, Peter, Sandmeier, Scherrer, Dr. Staribacher, Steiner und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli 1969 der Vorberatung unterzogen und das Ergebnis seiner Tätigkeit am gleichen Tage dem Finanz- und Budgetausschuß vorgelegt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die vom Unterausschuß vorberatene Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli 1969 nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Staribacher, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Dr. Androsch sowie der Bundesminister für Finanzen Prof. Dr. Koren beteiligten, einstimmig genehmigt.

Der Ausschuß hat im Zuge seiner Verhandlungen die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B.-VG. zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für erforderlich gehalten.

Somit stellt der Finanz- und Budgetausschuß den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, ausgearbeitet gemäß Resolution Nr. 22-8 des Gouverneursrats, deren Artikel IV Abschnitt 8 Buchstabe d, Artikel V Abschnitt 3 Buchstabe c, Artikel V Abschnitt 7 Buchstabe d, Artikel V Abschnitt 8 Buchstabe a, Artikel V Abschnitt 9 Buchstabe a letzter Satz und b, Artikel XVIII Buchstabe b, Artikel XXI Abschnitt 1, Artikel XXIII Abschnitt 3, Artikel XXIV Abschnitt 2 Buchstaben a, c und d, Artikel XXIV Abschnitt 2 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel XXIV Abschnitt 3, Artikel XXIV Abschnitt 4 Buchstabe d, Artikel XXV Abschnitt 1

2

1360 der Beilagen

Buchstabe b Ziffer ii zweiter Satz, Artikel XXV Abschnitt 5 Buchstabe a erster und zweiter Satz und c, Artikel XXV Abschnitt 6 Buchstabe b, Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe a letzter Satz, Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe c, Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe d, Artikel XXV Abschnitt 7 Buchstabe g, Artikel XXV Abschnitt 8 Buchstabe a letzter Halbsatz, Artikel XXVI Abschnitt 3, Artikel XXVII Buchstabe c, Artikel XXIX Abschnitt 1, Artikel XXX Abschnitt 5 letzter Satz, Artikel XXXI Buchstabe a erster Satz, Anhang B Abschnitt 2

Buchstabe b, Anhang B Abschnitt 5, Anhang G Abschnitt 1 Buchstabe a Ziffer ii, Anhang H Abschnitt 1 letzter Satz, Anhang I Abschnitt 1 und Anhang I Abschnitt 5 zweiter und dritter Satz verfassungsändernde Bestimmungen sind (1262 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Der vorliegende Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 1. Juli 1969

Sandmeier
Berichterstatter

Machunze
Obmann